

## Unterricht - Stundentafel (G8/G9)

- Sek I: 3-4-stündig in den Klassen 5-8; 2-stündig in den Klassen 9-10
- SEK II: 2-3-stündig
- Nach den vorgesehenen Ausbildungsstufen der Richtlinien für NRW wurde ein hausinterner Lehrplan für alle Jahrgangsstufen erstellt. Die Unterrichtsinhalte sind unter [www.hhg-bonn.de/fächer/sport](http://www.hhg-bonn.de/fächer/sport) nachzulesen.

## Schwimmen

- Findet in den Jahrgangsstufen 6 und 8 für jeweils ein halbes Schuljahr statt.
- Unterrichtsstätten sind die Ludwig-Richter-Schule mit einer Wassertiefe von max. 1,30 m (Jgst. 6) und das Hardtbergbad mit einer max. Wassertiefe von über 2 m (Jgst.8).
- Jede Schülerin und jeder Schüler muss zu Beginn der Klasse 6 mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze oder den Schulschwimmpass (Niveau 4 "Sicher Schwimmen") erworben haben. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Schwimmunterricht. Die Erziehungsberechtigten werden bereits während der Kennen- bzw. Aufnahmegespräche (vor der Einschulung am HhG) auf die gewünschte Schwimmfähigkeit hingewiesen. Ansonsten ist eine lehrplangemäße Teilnahme am Unterricht nicht möglich.

## Erforderliche Sportkleidung

- Erlaubte Schwimmkleidung sind enganliegende wasserabweisende Schwimmkleidung wie z.B. sportliche Badeanzüge, Badehosen (max. Knielänge), Schwimm-T-Shirts, Burkinis und Badekappen.
- Erlaubte Sportkleidung für Halle und Außenanlage: 2 Paar Sportschuhe mit geeigneten Sohlen und Schnürungen, sportliche T-Shirts mit kurzen oder langen Ärmeln, lange oder knielange Leggings, Sportshorts (keine Hotpants), Jogginganzug, Trainingsanzug.
- Erlaubt sind außerdem Kopftücher ohne Nadeln, die eng anliegen sollen und nicht beim Laufen, Springen, Turnen etc. verrutschen dürfen. Ansonsten sind Kopfbedeckungen wie Mützen oder Kapuzen nicht gestattet.
- Zu weite Kleidung sowie bauchfreie Tops oder Tops mit Spaghettiträgern können die Bewegungsfreiheit einschränken und durch Verrutschen, Hängenbleiben oder Aufwickeln zu Unfällen oder unangenehmen persönlichen Situationen führen. Auch im Kontext des schulinternen Verhaltenskodex gegen sexualisierte Gewalt ist das Tragen von angemessener Kleidung verpflichtend.

- Das Mitbringen von Wechselwäsche nach dem Sport ist angebracht, um nicht mit nassen Kleidungsstücken am weiteren Unterricht teilnehmen zu müssen (z.B. frische und trockene Unterwäsche, Socken, T-Shirt). Bei starkem Schwitzen kann man sich zudem kurz waschen, wozu ein Waschlappen, ein kleines Handtuch und Waschzeug mitzubringen sind.

## **Sicherheit**

Zur Information einige Auszüge aus den Rechtsgrundlagen der „Sicherheitsförderung im Schulsport“ – Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW:

### **Kleidung**

- “Lange Haare können die Sicht einschränken, die Anwendung von Helfergriffen stören und damit zu Unfällen führen. Zudem besteht die Gefahr des Hängenbleibens und somit von schmerzhaften Verletzungen. Daher sind lange Haare zusammenzubinden.
- Kopfbedeckungen (z.B. Kopftücher) dürfen die Sicht nicht einschränken. Kopftücher dürfen nicht mit Nadeln befestigt werden. Im Einzelfall hat die Sportlehrkraft zu entscheiden, ob durch das Tragen der Kopfbedeckung eine Gefährdung besteht.

### **Schmuck**

- Im Schulsport dürfen Schmuck (Halsketten, Ohrringe usw.), Piercingschmuck und Uhren nicht getragen werden. Sie können Verletzungen bei Mitschülern und beim Träger selbst verursachen. Können Schmuckstücke nicht abgelegt werden, sind diese z.B. mit einem Pflaster oder Tape abzukleben.

### **Brillen im Sportunterricht**

- Schüler, die eine Brille tragen, sollten beim Schulsport Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Sie besteht im Wesentlichen aus einem nachgiebigen Gestell und Kunststoffgläsern und hat einen festen Sitz.
- Die Kosten für eine schulsportgerechte Brille werden von den Krankenkassen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben teilweise übernommen. Sie unterstützen die Anschaffung der Kunststoffgläser mit einem Festbetrag. Dieser richtet sich nach der Stärke der Gläser. Einen Zuschuss zu den Kosten für das Brillengestell leisten die Krankenkassen jedoch nicht.
- Im Rahmen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes werden bei unfallbedingten Beschädigungen einer Brille die Wiederherstellungskosten der Gläser von den Krankenkassen erstattet. Die Reparaturkosten für das Brillengestell werden bei Nachweis des Kaufpreises bis zu einer bestimmten Höhe übernommen.”

## Entschuldigungsverfahren – Atteste (Sek I und II)

- Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, haben immer Anwesenheitspflicht.
- Eine schriftliche Entschuldigung der Eltern unter Angabe des Grundes ist am selben Tag dem Sportlehrer vorzulegen.
- Liegt ein ärztliches Attest für mehrere Wochen oder Monate vor, bekommen die Schüler schriftliche Aufgaben oder können in eine andere parallele Lerngruppe überwiesen werden.
- Kinder und Jugendliche mit Erkrankungen, sollten dies jeweils zu Schuljahresbeginn der Sportlehrerin/ dem Sportlehrer mitteilen. Im Sinne einer gegenseitigen Mitteilungspflicht informiert sich auch die Sportlehrerin/ der Sportlehrer über etwaige Erkrankungen der Schülerinnen und Schüler.
- Kinder und Jugendliche, die an Asthma bronchiale oder auch anderen Erkrankungen wie Diabetes, Epilepsie, Herzfehler erkrankt sind, dürfen nicht ohne zwingende Gründe vom Schulsport befreit werden, sondern sie sollten gerade hier im Rahmen der Möglichkeiten gefördert werden.  
Die Schüler sollen vor der Teilnahme am Schulsport ein ärztliches Attest vorlegen, in dem Hinweise zur individuellen körperlichen Belastbarkeit dokumentiert sind.
- Genauere Informationen über die aktuelle Belastbarkeit der betroffenen Schüler sollte den Sportlehrkräften in regelmäßigen Gesprächen mitgeteilt werden.
- SchülerInnen der Sek II tragen Fehlstunden im Sportunterricht in den Entschuldigungsbogen ein und lassen diese dann, spätestens in der zweiten Woche nach Wiedererscheinen, vom Lehrer/ der Lehrerin abzeichnen.